

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Beer, Matthias Telefon: 07071 204-1710
Gesch. Z.: 2/23/Tourismus/

Vorlage 201/2025
Datum 12.09.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Neustrukturierung des Tourismus und Stadtmarketings;
Gründung einer GmbH**
Bezug: 31/2025; 120/2025
Anlagen: Anlage 1 Gesellschaftsvertrag TST GmbH
Anlage 2 Zuwendungsbescheid TST GmbH
Anlage 3 Wirtschaftsplan 2026 TST GmbH
Anlage 4 juristische Prüfung und Einschätzung des Tübinger Tourismuskonzepts

Beschlussantrag:

1. Der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das touristische Marketing in Tübingen mit dem Namen „Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH“ wird entsprechend dem beigefügten Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Zuwendungsbescheid (Anlage 2) über die Ausgleichszahlungen in Höhe von 4.687.000 Euro für die Jahre 2026 bis 2029 zu.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der neu gegründeten Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH, der Bestellung von Herr Thorsten Flink als Geschäftsführer zuzustimmen.
4. Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des Vertrages mit dem BVV vom 12.12.1979 zum 31.12.2025 zu.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ifd. Ergebnishaushalt		Ifd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2025	Plan 2026 ff.
DEZ00 Dezernat 00 OBM Boris Palmer				EUR	EUR
THH_2 Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen					
5750-2 Tourismus		17	Transferaufwendungen	383.330	1.037.000
			<i>davon für diese Vorlage</i>	-	<i>1.037.000</i>

Zur Gründung der Gesellschaft muss die Universitätsstadt Tübingen eine Stammeinlage von 20.000 Euro einbringen. Die anteiligen Nebenkosten des Erwerbs in Höhe von 4.000 Euro werden mit der Beteiligung mitaktiviert. Im Haushalt 2025 waren hierfür keine Mittel eingeplant, da der Zeitpunkt der Gründung nicht hinreichend bekannt war. Die Auszahlung erfolgt investiv über ein neues PSP-Element und wird über freie Mittel aus dem Teilhaushalt 2 gedeckt.

Für den Ergebnishaushalt 2026 werden beim Produkt 5720-2 „Tourismus“ im Teilhaushalt 2 Transferaufwendungen in Höhe von 1.037.000 Euro eingeplant. Die Aufwendungen sollen dabei teilweise aus einer Übernachtungssteuer, Kurtaxe oder einem Fremdenverkehrsbeitrag finanziert werden (siehe Ausführungen unter 2. Sachstand).

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die touristische Marktbearbeitung in Tübingen wird derzeit hauptsächlich vom Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V. (BVV) und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT) erledigt. Das gegenwärtige Aufgaben-, Organisations- und Finanzierungskonstrukt in zwei Organisationen und mit den gegenwärtigen Aufgaben und Ressourcen ist angesichts der weitgehend veränderten Markt- und Rahmenbedingungen nicht mehr tragfähig und bedarf einer inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Neuaufstellung.

Mit dem Grundsatzbeschluss vom 06.02.2025 des Gemeinderats (Vorlage 31/2025) wurde die Verwaltung mit der Umsetzung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise und der Finanzierung beauftragt.

2. Sachstand

Grundvoraussetzung für die Umsetzung des Tourismuskonzeptes ist eine gesicherte Finanzierung. Der vorliegende Wirtschaftsplan (Anlage 3) sieht einen Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2026 in Höhe von 1.037.000 Euro vor. Neben den Zuschüssen vom BVV (2025: 383.330 Euro) und der WIT (2025: 318.893 Euro), die sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung schon in der Vergangenheit erhielten, müssen künftig mittelfristig weitere Zuschüsse von bis zu 500.000 Euro pro Jahr von der Stadt aufgebracht werden. Im Vergleich zum zusätzlichen Zuschussbedarf aus der vorläufigen Finanzplanung (rd. 400.000 Euro; Vorlage 31/2025), wurden die Ansätze noch einmal angepasst. Auf die Erläuterungen im Wirtschaftsplan (Anlage 3) wird verwiesen.

Die Verwaltung wurde mit dem Grundsatzbeschluss beauftragt, eine Vorgehensweise zur Finanzierung der künftigen Tourismusorganisation in Tübingen bis Mitte 2025 zu erarbeiten. Neben einer anteiligen Finanzierung aus dem städtischen Haushalt wurden auch noch folgende Abgaben zur Finanzierung untersucht:

- Kurtaxe,
- Fremdenverkehrsbeitrag und
- Übernachtungssteuer.

Da eine vollständige Finanzierung aus dem städtischen Haushalt aufgrund der sehr angespannten Finanzsituation nicht in Frage kommt, stellt diese Variante keine Alternative dar. In der Gemeinderatssitzung am 24.07.2025 gab es jedoch noch kein eindeutiges Ergebnis, sodass der Beschluss zur Finanzierung vertagt wurde. Da sich aber alle einig waren, dass eine Gesellschaftsgründung unabhängig von der letztendlichen Finanzierungsform auf jeden Fall zustande kommen soll, wurde hierfür ein Beschluss gefasst, der die zusätzliche Finanzierung der Gesellschaft generell garantiert. Der Beschluss ermöglichte der Verwaltung nun, das weitere Vorgehen zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft vorzubereiten.

Als Rechtsform für die Gesellschaft wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gewählt, da sie sich in der Stadtverwaltung und auch beim zweiten Gesellschafter BVV als die praktikabelste Rechtsform darstellt. Der zur Gründung entwickelte Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Gesellschaftsverträgen der bestehenden städtischen Beteiligungen und an den Vorgaben der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW).

Neben den Standardbestimmungen im Gesellschaftsvertrag, wurden folgende individuellen Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen:

Beteiligungsquote und Stammkapital:

	Stammkapital	Beteiligungsquote
Universitätsstadt Tübingen	20.000 Euro	80 %
BVV	5.000 Euro	20 %
Gesamt	25.000 Euro	100 %

Aufsichtsrat:

Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, die ausschließlich von den Gesellschaftern gestellt werden, bestimmen sich quotal zur jeweiligen Beteiligungsquote.

Gewinnverwendung, Ausschüttungen und Nachschusspflicht:

Der BVV ist bei sämtlichen Ausschüttungen der Gesellschaft ausgeschlossen. Im Gegenzug haftet der BVV nur mit seiner Stammeinlage und ist zu keinerlei Nachschüssen verpflichtet.

Touristischer Beirat:

Neben der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat soll auch ein touristischer Beirat eingerichtet werden, der den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in touristischen Fragen berät. Der Beirat wird aus Fachleuten der Tübinger Betriebe und Institutionen besetzt.

Nach § 6 Abs. 1 des GmbHG muss eine Gesellschaft bei Eintragung ins Handelsregister eine Geschäftsführung haben. Da die neue Geschäftsführung frühestens zum 01.01.2026 ihre Tätigkeit aufnehmen kann, muss für den Interimszeitraum bereits eine Geschäftsführung bestellt werden. Zu den Aufgaben soll dabei nicht die Übernahme der operativen Tätigkeit in der Gesellschaft gehören, sondern es wird lediglich um formale Funktionen gehen. Von Seiten der Verwaltung wird für die vorübergehende Geschäftsführung der Geschäftsführer der WIT (Herr Thorsten Flink) vorgeschlagen. Herr Flink hat den Prozess bisher mitbegleitet und verfügt auch über die entsprechende Erfahrung. Für seine Tätigkeit erhält Herr Flink keine zusätzliche Vergütung.

Für das Jahr 2025 erhalten der BVV und die WIT zur Erfüllung ihrer touristischen Aufgaben Zuschüsse von der Stadt in Höhe von insgesamt 697.223 Euro (WIT: 313.893 Euro; BVV: 383.330 Euro). Nach dem Wirtschaftsplan (Anlage 3) beträgt der Zuschussbedarf für das Jahr 2026 1.037.000 Euro. Um diesen Zuschussbedarf rechtskonform an die neue Gesellschaft auszahlen zu können, erfolgte bereits im Vorfeld eine beihilfe-rechtliche Prüfung (Anlage 4). Danach stellen die Zahlungen an die neue Gesellschaft keine Beihilfe dar, mit der Folge, dass auch kein Betrauungsakt erlassen werden muss. Jedoch muss aus steuerlichen Gründen für die Zahlungen an die Gesellschaft als Zuschuss ein Zuwendungsbescheid erteilt werden. Die Laufzeit des Zuwendungsbescheids beträgt 4 Jahre und endet am 31.12.2029. Für die Jahre 2026 bis 2029 sind Ausgleichszahlungen lt. dem vorliegenden Wirtschaftsplan von 4.687.000 Euro vorgesehen.

Der BVV ist nach der Vereinbarung vom 12.12.1979 für das Jahr 2025 noch mit der „Förderung des Fremdenverkehrs“ beauftragt. Da diese Aufgabe zum 01.01.2026 auf die neue Gesellschaft übertragen werden soll, wäre die Vereinbarung hinfällig und muss gekündigt werden. Da in der Vereinbarung eine Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres vereinbart ist, kann eine Beendigung der Vereinbarung frühestens zum 31.12.2028 erfolgen. Um eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung herbeizuführen, müssen beide Parteien im einvernehmlichen Einverständnis die Vereinbarung zum 31.12.2025 auflösen. Die Mitgliederversammlung des BVV wird nach Gemeinderatsbeschluss auch über die Aufhebung des Vertrags beschließen, sodass der hier gefasste Beschluss unter Vorbehalt der Zustimmung des BVV steht.

Weitere Vorgehensweise:

Wird den vorliegenden Beschlüssen zugestimmt, erfolgt zeitnah die Gründung der Gesellschaft und Bestellung der Geschäftsführung nebst Eintragung ins Handelsregister. Die Beschlüsse mit entsprechenden Nachweisen sind gleichzeitig auch dem Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtaufsicht vorzulegen. Sofern alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sollte es von deren Seite zu keinen Beanstandungen kommen. Im Oktober soll dann die erste konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats stattfinden und sich mit der Auswahl der neuen Geschäftsführung befassen. Der Gemeinderat hat anschließend die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und die Finanzierung zu beschließen. Die Einbringung der touristischen Teilbetriebe von BVV und WIT soll nach der steuerlichen Prüfung erfolgen. Ziel soll es sein, dass die beiden Teilbetriebe zum 01.01.2026 auf die neue Gesellschaft übertragen werden. Dies bedarf bei der WIT eines Gesellschafterbeschlusses.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschlüssen zuzustimmen, um die Umsetzung für die Neu- strukturierung des Tourismus und Stadtmarketings in Tübingen zu vollziehen.

4. Lösungsvarianten

zu Beschlussantrag 1:

Der Gemeinderat könnte eine andere Rechtsform für die Gesellschaft oder einen anderen Namen für die Gesellschaft wählen.

zu Beschlussantrag 2:

keine Lösungsvarianten

zu Beschlussantrag 3.

Der Gemeinderat könnte eine andere Person als Geschäftsführung bestellen.

zu Beschlussantrag 4:

keine Lösungsvarianten